

1. ZEICHENERKLÄRUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT GEM. § 9 BBAUG I.V. MIT DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 FOLGENDE HINWEISE U. FESTSETZUNGEN U. ZWAR IN ZEICHNUNG, FARBE U. SCHRIFT.

1 A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 Abs. 5 BBAUG)
- REINES WOHNGEBIET (WR) (§ 3 BauNVO)
- BAUGRENZE (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- FIRSTRICHTUNG ZWINGEND
- GARAGE ODER STELLPLATZ - 5 M STAUHAUM
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE, MAX. TRAUFHÖHE 6 M, SATTELDACH, DACHNEIGUNG 30-50 GRAD
- GRUNDFLÄCHENZAHL = 0,4
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL = 0,8
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- FLÄCHEN FÜR DEN FAHR- U. FUSSGÄNGERVERKEHR MIT IHREN BREITEN
- FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON OBERFLÄCHENWASSER
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN, BEPFLANZEN U. UNTERHALTEN VOM JEWEILIGEN GRUNDBESITZER MIT HOCHWACHSENDEN BÄUMEN U. STRÄUCHERN
- KINDERSPIELPLATZ
- GRÜNFLÄCHEN ALS PARKANLAGE
- SICHTDREIECK, FREIZUHALTEN VON BAUWERKEN, ABLAGERUNGEN SOWIE BEMUCHS ÜBER 0,80 M ÜBER GELÄNDE 15/30 M

1 B) FÜR DIE HINWEISE

- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORSCHLAG ZUR TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- BESTEHENDE HAUPT- BZW. NEBENGEBÄUDE
- FLURNUMMERN
- HÖHENLINIEN
- IM RAHMEN DES STRASSENBAUES ERFORDERLICHE BÖSCHUNGEN U. GRABUNGEN SIND ZU DULDEN
- VORLÄUFIGE BENENNUNG DER STRASSEN

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DAS BAUGEBIET WIRD ALS REINES WOHNGEBIET GEM. § 3 BauNVO FESTGESETZT.
2. FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
3. DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE BETRÄGT 700 QM (GEM. LT BESCHL. 200 QM V. 15.9.86)
4. WOHNGEBÄUDE U. GARAGEN SIND IN MASSIVER BAUWEISE HERZUSTELLEN.
5. DIE ERRICHTUNG VON DACHGAUBEN AB 40° DN IST ZULÄSSIG.
6. KNIESTÜCKE DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,25 M NICHT ÜBERSCHREITEN.
7. IM DACHGESCH. SIND WOHNNUNGEN IM RAHMEN DER BAUORDNUNG ZUL. DIE DÄCHER SIND MIT NATURROTEN ZIEGELN (KEINE ENGÖBE) EINZUDECKEN.
8. DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN U. NEBENLAGEN IM WR IM

9. DIE GARAGEN KÖNNEN MIT FLACHDACH, MIT PULDDACH BIS MAX. 6,00 M ODER MIT SATTELDACH MIT EINER NEIGUNG VON 30-50° HERGEST. WERDEN. DER EINBAU VON GARAGEN IN DIE WOHNHÄUSER IST ZULÄSSIG.
10. DIE VERWENDUNG VON GRELLFARB. KUNSTSTOFFPLATTEN FÜR DIE VERKLEIDUNG VON BALKONGELÄNDERN, FÜR TRENNWÄNDE DER BALKONE FÜR ÜBERDACHUNGEN U. DERGL. IST UNTERSAGT.
11. DIE GEBÄUDE SIND UNMITTLBAR NACH ABSCHLUSS DER BAUARBEITEN ZU VERPUTZEN U. MIT EINEM GEDECKTEN, DER LANDSCHAFT ANGEPAßTEN FARBANSTRICH ZU VERSEHEN.
12. DIE HÖHE DER STRASSENSEITIGEN EINFRIEDUNG DARF 1,20 M ÜBER STRASSENBEREICH NICHT ÜBERSCHREITEN, DIE SOCKELHÖHE DER STRASSENSEITIGEN EINFRIEDUNGEN DARF NICHT MEHR ALS 0,20 M BETRAGEN, DIE ART DER AUSFÜHRUNG DER STRASSENSEITIGEN EINFRIEDUNG IST INNERHALB EINES STRASSENZUGES AUF EINANDER ABZUSTIMMEN. DIE VERWENDUNG VON MASCHENDRAHT FÜR DIE STRASSENSEITIGE EINFRIEDUNG IST UNZULÄSSIG, SEITL. EINFRIEDUNGEN AUS MASCHENDRAHT SIND ZU HINTERPFLANZEN.
13. IN DEN ÜBERGANGSBEREICHEN DES BAUGEBIETES IN DIE FREIE LANDSCHAFT IST DIE HERSTELLUNG V. PFLANZUNGEN AUS BODENSTÄNDIGEN U. SCHNELLWACHSENDEN BAUM- U. STRAUCHGRUPPEN FESTGESETZT. DIE PFLANZUNGEN SIND DURCH DIE JEWEIL. GRUNDSTÜCKSBESITZER ANZULEGEN U. ZU UNTERHALTEN.
14. BEI DER AUSFÜHRUNG VON BAUMMASSNAHMEN SIND WESENTL. GELÄNDEVERÄNDERUNGEN DURCH ABRÄUMUNGEN U. AUFSCHÜTTUNGEN UNZULÄSSIG. DIE HÖHENMÄSSIGE EINFÜGUNG VON GEBÄUDEN IN DAS NATÜRL. GELÄNDE ODER DIE ZUR GESTALTUNG DES BAUVORHABENS ERFORDERL. GELÄNDEVERÄNDERUNGEN SIND IN DEN BAUVORLAGEN DURCH GEMESSEN. U. AUF AMTLICHE HÖHEN BEZOGENE PROFILE DARZUSTELLEN. STÜTZMAUERN INNERHALB DER BAUGRUNDSTÜCKE SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 1,20 M ZULÄSSIG. STÜTZMAUERN SIND MIT NATURSTEINEN ZU VERBLENDEN. DIE EINFRIEDUNGEN IM BEREICH D. REINEN WOHNGEBIETES ZUR BERLINERSTR. HINSIND TÜR- U. TORLOS HERZUSTELLEN.

3. VERMERKE ÜBER DIE AUFSTELLUNG U. GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES

STADT HAMMELBURG
BEBAUUNGSPLAN "AM ROD" M: 1:1000

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2 Abs. 6 BBAUG VOM BIS BEI DER STADTVERWALTUNG HAMMELBURG ÖFFENTL. AUSGELEGT, ORT U. DAUER DER AUSLEGUNG WAREN EINE WOCHE VORHER AB ORTSÜBL. BEKANNTMACHT U. DIE NACH § 2 Abs. 5 BBAUG BETEILIGTEN BENACHRICHTIGT WORDEN.

HAMMELBURG, DEN

(FELL)
1. BÜRGERMEISTER

DIE STADT HAMMELBURG HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HAMMELBURG, DEN

(FELL)
1. BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK DES LANDRATSAMTES

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM BIS BEI DER STADTVERWALTUNG GEM. § 12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTL. AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG U. DIE AUSLEGUNG SIND AM ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

HAMMELBURG, DEN

(FELL)
1. BÜRGERMEISTER

STADT HAMMELBURG, 13.11.1975
ERG.: 27.08.1976
07.06.1977
BAUABTEILUNG: 17.10.80
19.5.81
(WEIBEL)

"AM ROD" - ÄNDERUNG NR. 2

BEBAUUNGSPLAN STADT HAMMELBURG
M: 1:1000

DER STADTRAT HAT MIT BESCHLUS VOM 30.06.1986 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BEZ. DER ZIFF. 3 DER WEIT. FESTSETZUNGEN BESCHLOSSEN.

HAMMELBURG, DEN 08.07.1986
Hartung
(HARTUNG)
1. BÜRGERMEISTER

DER ÄNDERUNGSENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES "AM ROD" WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2 Abs. 6 BBAUG VOM 13.10.1986 BIS EINSCHL. 14.11.1986 IM RATHAUS DER STADT HAMMELBURG ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

HAMMELBURG, DEN 02.04.1987
Hartung
(HARTUNG)
1. BÜRGERMEISTER

DER STADTRAT HAT AM 16.3.1987 DIE ÄNDERUNG NR. 2 DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HAMMELBURG, DEN 17.03.1987
Hartung
(HARTUNG)
1. BÜRGERMEISTER

Das Landratsamt Bad Kissingen hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 22.07.1987, Nr. 100 = Str. am Rod, § 2 Abs. 6 BBAUG vom 07. Juli 1982 (GVL S. 456) genehmigt. Bad Kissingen, den 22.07.1987
Landratsamt
i.A.
Fleischer

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM BEI DER STADTVERWALTUNG GEM. § 12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG U. DIE AUSLEGUNG SIND AM 16.05.1987 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

HAMMELBURG, DEN 20.05.1987
Fartig
(HARTUNG)
1. BÜRGERMEISTER

GEÄNDERT: 08.04.1987
STADT HAMMELBURG
STADT-BAUABTEILUNG

Wibbe
(WEIBEL)
TECHN.-ÜBERAMTSRAT



Amtsblatt des LKA

Bad Kissingen

Nr. 4 v. 24.02.1990

An Ref. AM

82
111-610

Bekanntmachung
Vollzug des Baugesetzbuches;
Vereinfachtes Änderungsverfahren für den Bebauungsplan
„Am Rod“

111

Der Stadtrat hat am 12. 2. 1990 beschlossen, den Bebauungsplan „Am Rod“ im vereinfachten Änderungsverfahren dahingehend zu ändern, daß eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1875/1, Gemarkung Hammelburg, in den Umgriff des Bebauungsplanes einbezogen wird und dort neue Baugrenzen festzusetzen sind.

Die vereinfachte Änderung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hammelburg, den 20. 2. 1990

Stadt
Hartung, 1. Bürgermeister

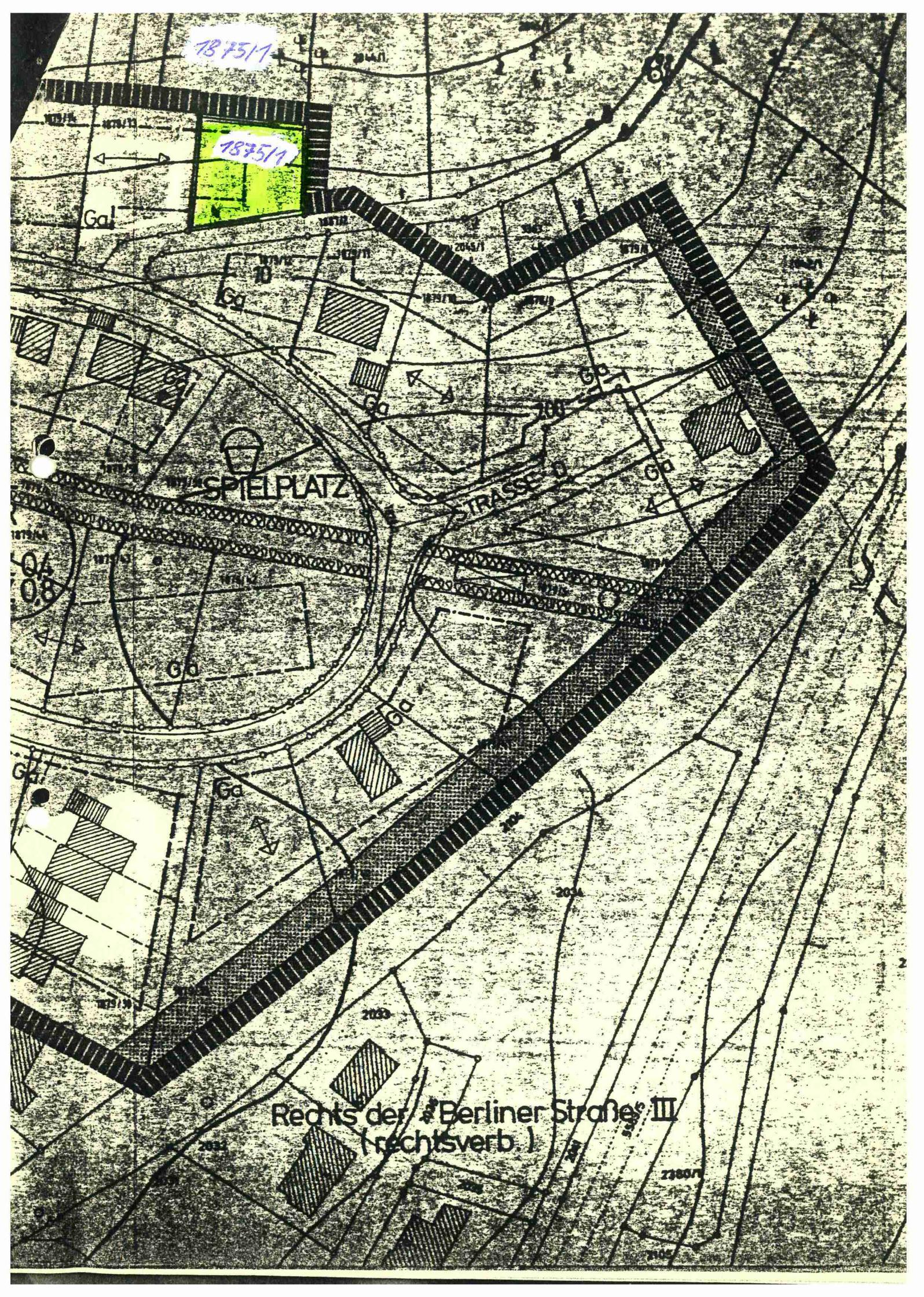
18751/1

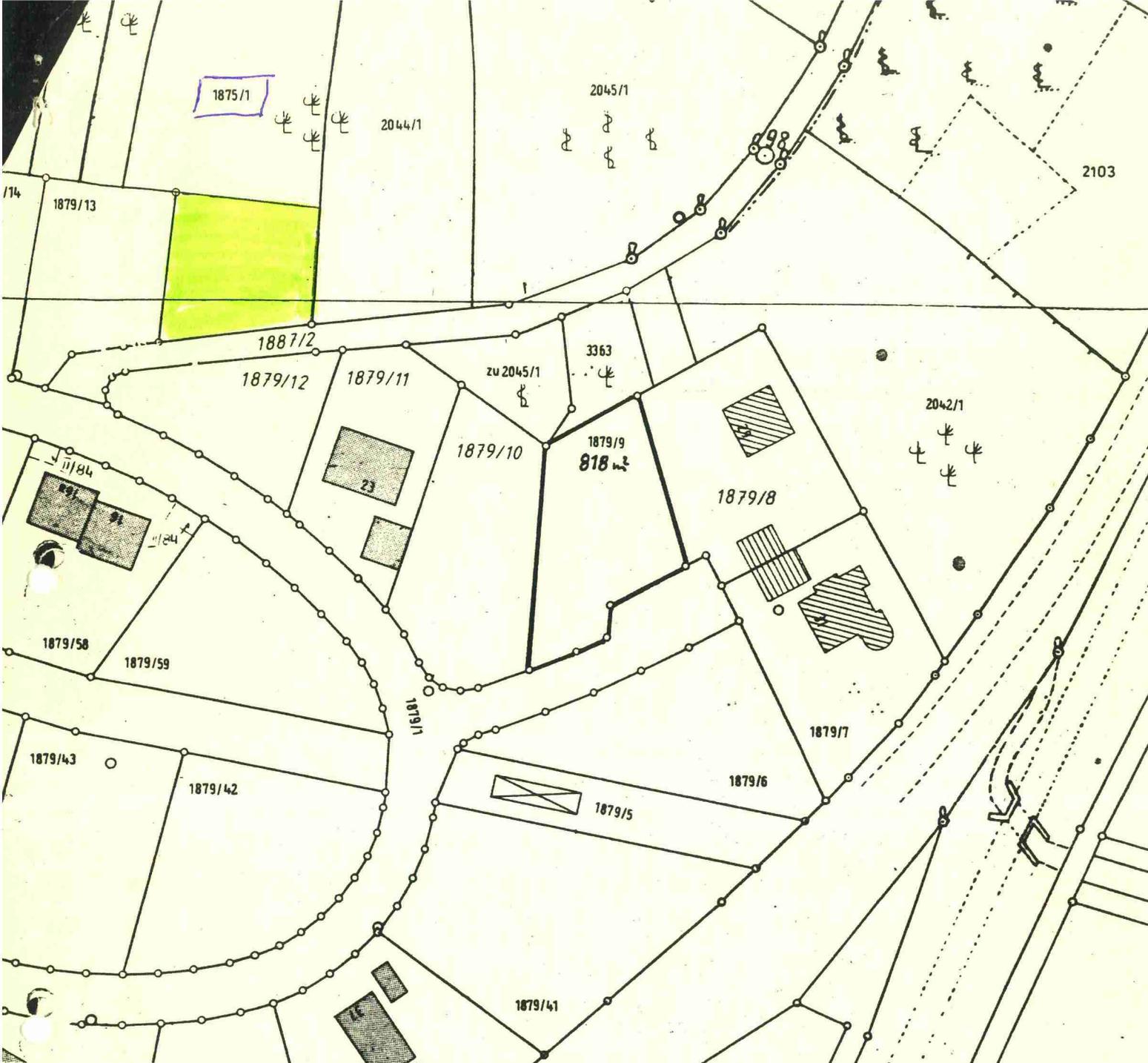
18751/1

SPIELPLATZ

STRASSE III

Rechts der Berliner Straße III
(rechtsverb.)





AUSZUG AUS DEM KATASTERKARTENWERK

Ausschnitt aus der Flurkarte

NW 95:51:1... Maßstab 1: 1000... (Vergrößerung aus 1:.....)

Gemarkung *Hammelburg*.....

Vervielfältigungsrecht vorbehalten (Art.11, Abs.4; Art.15 VermKatG)

Katasterkarten mit dem jeweils neuesten Liegenschaftsnachweis sind nur am Vermessungsamt Bad Kissingen zu beziehen.
 In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.



Bad Kissingen, den 28. Dez. 1987
 Vermessungsamt Bad Kissingen

i.A. *[Signature]*
 Dörschmidt